

N a c h t r a g s s a t z u n g zur Haushaltssatzung der Stadt Troisdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Troisdorf mit Beschluss vom 15.02.2022 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 14.06.2021 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	224.803.084	2.105.272	0	226.908.356
Aufwendungen	243.741.535	4.624.215	0	248.365.750
Finanzplan				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	195.788.052	13.158.272	0	208.946.324
Auszahlungen	220.022.491	3.613.715	0	223.636.206
<u>aus der Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	12.553.677	13.676.400	0	26.230.077
Auszahlungen	37.507.234	25.744.200	0	63.251.434
<u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	58.137.572	0	16.769.220	41.368.352
Auszahlungen	8.949.576	166.280	0	9.115.856

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 26.453.557 EUR um 12.067.800 EUR erhöht und damit auf 38.521.357 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 633.951,27 EUR um 8.181.516,18 EUR erhöht und damit auf 8.815.467,45 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 18.304.499,73 EUR um 5.662.573,18 EUR verringert und damit auf 12.641.926,55 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze wurden durch Hebesatzsatzung vom 20.12.2016 festgesetzt und werden nicht geändert.

§ 7

Die sonstigen Festlegungen der Haushaltssatzung in den §§ 8 bis 10 zu den Stellenplanvermerken, den Wertgrenzen und der Ermächtigung für Zinssicherungsvereinbarungen bleiben unverändert.